

# **Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Zusatzausbildung für Juristen und Wirtschaftswissenschaftler an der Universität Regensburg in Unternehmenssanierung**

**Vom 21. Juli 2008**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Prüfungsordnung für die Zusatzausbildung für Juristen und Wirtschaftswissenschaftler an der Universität Regensburg in Unternehmenssanierung vom 3. Oktober 1989 (KWMBI II S. 411), geändert durch Satzung vom 4. Juli 1997, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Zusatzausbildung umfasst folgende Bereiche:

1) im Fach Rechtswissenschaft

- a) Recht der Kreditsicherheiten
- b) Arbeitsrechtliche Fragen der Insolvenz
- c) Recht der Personen- und Kapitalgesellschaften
- d) Betriebsverfassungsrecht
- e) Bank- und Kapitalmarktrecht
- f) Versicherungsvertragsrecht
- g) Insolvenzrecht

2) im Fach Betriebswirtschaftslehre

- a) Buchhaltung
- b) Externe Unternehmensberichterstattung I
- c) Kostenrechnung
- d) Marketing-Grundlagen
- e) Finanzwirtschaftliches Risikomanagement
- f) Investition und Finanzierung
- g) Institutionelle Regelungen der Kredit- und Kapitalmärkte
- h) Corporate Finance.“

Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 45 Semesterwochenstunden.

2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Er muss an folgenden rechtswissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen teilgenommen haben:

a) Rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen

1. Recht der Kreditsicherheiten
2. Handels- und Gesellschaftsrecht
3. Kapitalgesellschaftsrecht
4. Individualarbeitsrecht
5. Betriebsverfassungsrecht
6. Bankvertrags- und Kapitalmarktrecht

7. Versicherungsvertragsrecht
8. Insolvenzrecht

b) Wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltungen

1. Buchhaltung
2. Finanzwirtschaftliches Risikomanagement
3. Marketing-Grundlagen
4. Finanzierung
5. Investition
6. Externe Unternehmensberichterstattung I
7. Kostenrechnung
8. Corporate Finance

3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Er muss je einen Leistungsnachweis in den Gebieten

- a) (1) Buchhaltung und (2) Externe Unternehmensberichterstattung I
- b) Kostenrechnung
- c) Corporate Finance
- d) Recht der Kreditsicherheiten
- e) Arbeitsrechtliche Fragen der Insolvenz
- f) Insolvenzrecht

erbringen.“

4. In § 8 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Mittelwert aus den Leistungsnachweisen in Buchhaltung und in externer Unternehmensberichterstattung bildet insoweit einen Leistungsnachweis.“

5. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholt werden; dabei sind beide Abschlussklausuren zu wiederholen.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 9.7.2008 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 21.7.2008.

Regensburg, den 21.7.2008  
Universität Regensburg  
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 21.7.2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21.7.2008 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21.7.2008.